

## Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits- Sünden.

Von Augustin Lehmkühl S. J., Gaeten, Holland.

### Zweiter Artikel.<sup>1)</sup>

IV. Wir kommen jetzt erst zu dem eigentlichen und dem schwierigsten Capitel, welches wir behandeln wollten, nämlich das Verfahren den rückfälligen Sündern gegenüber. Doch ist durch das, was über sündhafte Gewohnheit und sündhafte Gelegenheit gesagt wurde, die Aufgabe erleichtert.

Der Rückfall in die Sünde ist an sich kein Grund, den Sünder von der Verzeihung und sacramentalen Losprechung auszuschließen; denn Gott ist stets bereit, auch nach wiederholten und öftmaligen Rückfällen, dem wahrhaft reumüthigen Büßer Verzeihung angedeihen zu lassen. Würde der Rückfall an sich Grund sein, den Sünder abzuweisen, dann wäre es thöricht, ein häufiges Beichten zu empfehlen und vor allem die Gläubigen zu ermahnen, nach geschehener Sünde ja nicht lange mit der Aussöhnung mit Gott zu warten, sondern sobald als möglich sich dem Richterstuhl der Buße zu stellen. Was der Rückfall zu Ungunsten des rückfälligen Sünders bewirken kann, ist der Zweifel an der Aufrichtigkeit und Güte der vergangenen Beichten, und das Bedenken, welches auch gegen die gegenwärtige Disposition dem Beichtvater auffteigen mag; mehr noch legt der Rückfall in die Sünde es nahe, daß das Beichtkind zum ernstern Gebrauch der Heilmittel oder zum Gebrauch anderer und wirksamerer Mittel angehalten und verpflichtet werden müsse.

Der Zweifel über die vergangenen Beichten ist, wenn bei einiger Untersuchung die Sache zweifelhaft bleibt, insofern zugunsten des Beichtkindes zu lösen, daß ihm nicht die Wiederholung der abgelegten Beichten zur Pflicht gemacht werden kann. Hier findet das Prinzip Anwendung: in dubio standum est pro valore actus. — Das Bedenken gegen eine genügende Disposition zur gegenwärtigen Beichte muss sich der Beichtvater in vernünftiger Weise, d. h. mit positivem, wenn auch nicht evidentem und unfehlbarem Urtheil zugunsten des Vorhandenseins lösen können, bevor er die Losprechung nochmals ertheilt. Vor allem muss er betreffs der anzuwendenden Besserungsmittel die pastorelle Klugheit befragen.

Es lässt sich nicht leugnen, ein rascher Rückfall, ein häufiger Rückfall, ein Rückfall ohne Kampf und Widerstand ist kein günstiges Zeichen für den vorhanden gewesenen guten Willen und ernsten Vorsatz und kann insofern die Giltigkeit der verflossenen Beichten fraglich machen. Zeigt sich jetzt kein entschiedenerer, sondern der gleich schwache Wille, wie öfter zuvor, so bleibt auch der jetzige gute Wille fraglich. Darum muss der Beichtvater sich bemühen, Zeichen zu finden,

<sup>1)</sup> Vide Quartalschrift, 1897, Heft III, Seite 535.

welche einen ernstern Willen des Beichtkindes befunden, und nöthigenfalls zu einem solchen ernstern Willen durch eindringliche Ermahnung das Beichtkind bestimmen. Bleibt dies Bemühen fruchtlos, dann allerdings ist in der Regel die Losprechung zu verschieben, bis sich ein besserer Wille zeigt. Ich sage, in der Regel; denn in Ausnahmefällen ist es nach den Regeln der bewährtesten Schriftsteller am Platze, selbst bei zweifelhafter Disposition bedingungsweise die Losprechung zu ertheilen.

Aber jenes Bedenken, jene Vermuthung zu Ungunsten des Beichtkindes gewinnen eine eigentliche Begründung nicht durch jeden Rückfall, sondern nur durch den Zustand der Rückfälligkeit; deshalb wurde oben unterschieden zwischen Rückfall im einfachen grammatischen Sinn und Rückfall im theologischen Sinn. Rückfälliger im grammatischen Sinn ist jeder, der einmal gebeichtet, und trotz der Beichte von neuem in Sünde fällt. Selbstverständlich muß dieser allgemeine Begriff beschränkt werden, zumal wenn man auch den Rückfall in lässliche Sünde mit einschließen will; sonst müßte man fast die heiligsten Seelen als die rückfälligsten bezeichnen; denn sie beichten am öftesten und finden doch immer wieder etwas, worüber sie sich anzuklagen haben. Wir lassen nun den Rückfall in lässliche Sünden vorläufig außer Acht, müssen aber auch den Rückfall in schwere Sünden dahin beschränken, dass man im theologischen Sinne nur denjenigen rückfällig nennt, der 1. dieselben schweren Sünden wieder begangen hat, 2. der dieselben schweren Sünden in mehreren oder in einer Reihe von Beichten anzuklagen hatte, 3. der stets ohne Kampf und Widerstand immer wieder in dieselben oben gebeichteten Sünden zurückfiel und daher keine Besserung aufzuweisen hat: diese eigentlichen und gewohnheitsmäßigen Rückfälligen sind es, welche allerdings die Vermuthung nahelegen, dass ihre bisherigen Beichten aus Mangel an wahrer Reue und an entschiedenem Vorsatz der Besserung und des Gebrauches der nothwendigen Heilmittel ungültig waren, und dass die gegenwärtige Disposition so lange auch als ungenügend zu gelten habe, als die Zeichen der Reue und des Vorsatzes auf demselben Niveau als früher sich bewegen, also keine bessere Disposition befunden.

Wer also nach der Beicht bald wieder in dieselben Sünden zurückfiel, aber doch erst, nachdem er einigemal gegen den Andrang der Verführung siegreich gekämpft hatte: der ist nicht im obigen Sinn rückfällig. Ihm kann ich bei aufrichtiger Versicherung der Reue und des guten Willens trotz seines Rückfalls Glauben schenken. Nur soll ich ihn bestimmen, dass er, so weit eben möglich, öfter zu den heiligen Sacramenten eile, beim Unglück eines nochmaligen Sündenfalles sich möglichst bald wieder aufrasse, damit nicht die ungebüßte Sünde immer weitere und weitere Sünden nach sich ziehe.

Eine gewisse Vorsicht ist nun doch auch hier am Platze. Es gibt gewisse Gewohnheitsländer, welche von Zeit zu Zeit ihr Gewissen

entlasten wollen, und deshalb in Voraussicht des nahen Beichttages acht oder vierzehn Tage lang sich der Sünde enthalten, um ein Zeichen guten Willens dem Beichtvater bringen zu können, auch wohl die erste Woche nach der Beicht sich inacht zu nehmen suchen, später aber keinen guten Vorsatz mehr kennen und wieder Sünde auf Sünde häufen. Tritt solches Verfahren regelmäßig ein, so ist das nur eine Täuschung des Beichtvaters bezüglich des guten Willens, es ist ein geschicktes Verdecken der Mangelhaftigkeit an genügendem Vorsatz. Solchen Beichtkindern muss ernst in's Gewissen geredet werden, und falls sie nicht einen entschiedenern Willen zeigen, nicht bloß auf vierzehn Tage, sondern für immer mit der Sünde zu brechen, ist ihnen die Losprechung aufzuschieben. Doch kann und soll man von der zeitweiligen Enthaltung von Sünden Anlass nehmen, um ihnen zu zeigen, wie das Freibleiben von schwerer Sünde unter dem Beistande der göttlichen Gnade keine Unmöglichkeit sei; was sie einige Wochen hindurch vermocht hätten, sei ihnen auch auf längere Zeit möglich, wenn sie nur allwöchentlich oder alltäglich den entschiedenen Willen erneuern und zur Zeit der Versuchung beten wollten, und vor allem oft, nach Ablauf von der einen oder andern Woche im Empfang der Sacramente sich von neuem Kraft holten.

Noch ernster müssen natürlich Solche behandelt werden, welche nicht einmal ein zeitweiliges Freibleiben von schwerer Sünde zu Stande gebracht haben, sondern vielleicht schon jahraus jahrein trotz wiederholten Beichten sofort wieder dieselben Gewohnheitsünden waren. Das sind die Rücksälligen im vollsten Sinne des Wortes.

Kam nun der Rücksfall aus einer äußern freiwilligen Gelegenheit, dann liegt hier begründetes Anzeichen vor, dass der Beichtvater oder die Beichtväter nicht immer ihre Pflicht gethan haben. Denn ein rücksälliger Gelegenheitsünder hätte weit eher zum Aufgeben der freiwilligen Gelegenheit angehalten werden müssen; damit wäre die Quelle der Sünden und des Rücksfalls verstopft gewesen. Ja, auch wenn die Gelegenheit nicht so ganz freiwillig, sondern halb nothwendig, jedoch unter Opfern abwendbar war: dann müsste nach ein paar erfolglosen Versuchen jenes Opfer der Ausscheidung der Gelegenheit gefordert werden. Dies selbst durch Aufschub der Losprechung zu erzwingen, wäre die Aufgabe und Pflicht des Beichtvaters gewesen: bei einer occasio in esse hätte er das zweite- oder drittgemal schon nicht losprechen sollen, bis die Trennung durchgeführt war; bei einer occasio non in esse nicht, bis wenigstens eine zeitlang die Gelegenheit gemieden war: nur wenn diese selten, nach langen Zwischenräumen, wieder vorlag, konnte nicht durch Aufschub der Losprechung, sondern müsste durch Entgegennahme ernstlicheren Versprechens und Anwendung anderer Mittel das Urtheil über den ernsten Willen des Beichtkindes gefestigt werden.

Kam jener gewohnheitsmäßige, von Beicht zu Beicht sich wiederholende Rücksfall von innerer Schwäche ohne äußere Gelegen-

heit: dann gerade ist es von Wichtigkeit, die obige Unterscheidung eines Rückfalls im theologischen Sinne von andern Rückfällen zu machen, d. h. zu untersuchen, ob der Rückfall stets ohne Kampf und Widerstand, kurz nach geschehener Beichte, unter Vernachlässigung oder doch nur trägen Anwendung der vom Beichtvater bezeichneten Besserungsmittel geschah; oder ob der in den jeweiligen Beichten gefasste Vorsatz sich durch einen die ersten Tage oder auch Wochen hindurch geführten Kampf gegen die Versuchungen als ernst erwies, allmählich erst erschlaffte und dann in einen unglücklichen Sündenfall für lange wieder begraben lag. In letzterm Falle ist vor allem der Wille dahin zu stählen, dass öfters als bisher der ernste Vorsatz Gott treu zu bleiben erneuert werde, womöglich durch wirklichen Empfang der Sacramente, sonst durch ernste Selbsteinkehr, ähnlich der Vorbereitung zum wirklichen Sacraments-Empfang, etwa vor einem Bilde des Gekreuzigten, und dass, wenn wider Erwarten ein neuer Rückfall sich ereignen sollte, gleich nach der ersten Sünde die Zuflucht zum Bußgericht stattfinde. Zeigt sich dazu der Rückfällige willig und bereit: dann können die auch häufigeren Rückfälle nicht so gegen ihn zeugen, dass sie ihn der nochmaligen Losprechung für unwürdig machten. War aber der Rückfall, wie oben gesagt, sofort wieder da, ohne Kampf und Energie, dann muss freilich dem Sünder das Gefährliche seiner Lage und das Unzulängliche seines Vorsatzes fühlbar gemacht werden. Ein entschiedener und fester Wille, die Sünde nicht mehr zu begehen, wendet wenigstens auch Mittel zur Besserung an, und er wird nicht stets wieder vom leisesten Windhauch ausgelöscht. Daher bietet die Vergangenheit eines solchen Rückfälligen einen allerdings starken Grund, um die Zulänglichkeit von bisheriger Reue und Leid anzuzweifeln. Gibt das Beichtkind also auch jetzt nicht bessere Beweise von aufrichtigem und entschiedenem Willen, dann ist ihm die Losprechung aufzuschieben. Möglicherweise hilft die ernste Erklärung des Beichtvaters, dass an eine Losprechung, wie bisher, nicht mehr zu denken sei, und die bloße Androhung nicht zu absolvieren, wirkt schon so heilsam auf den Rückfälligen ein, dass er sich aufräfft, und jetzt endlich entschiedenern Willen zeigt: dann lasse man's bei der Drohung bewenden; sonst ist die Drohung auszuführen und die sacramentale Aussöhnung mit Gott auf einige Zeit zu verschieben. Doch muss der Aufschub so eingeleitet und so bewerkstelligt werden, dass er das Beichtkind nicht entmuthigt; vielmehr muss der Mut und die Hoffnung auf die allvermögende Gnade recht in ihm erweckt werden. Die leider schon so lang genährte Gewohnheit möge es ihm schwer machen, zu kämpfen, aber eines kurzen Kampfes sei Gott und der Himmel doch wert; bei etwas Anstrengung würde es leichter werden, als er selber glaube; die böse Gewohnheit könne und müsse er durch gute Gewohnheit überwinden; sollte aber auch trotz der jetzt in's Werk gesetzten Anstrengung der böse Feind ihn vielleicht wieder zum Falle gebracht haben, so

solle er ja nicht deshalb es unterlassen, am festgelegten Tage (nach acht oder vierzehn Tagen) wieder in den Beichtstuhl zu kommen. Zudem wird es nützlich sein, auf die Bedeutung und Wirksamkeit der vollkommenen Reue das Beichtkind aufmerksam zu machen.

Gibt sich der Beichtvater auf diese Weise Mühe, um den Betreffenden zu disponieren, so wird er nicht selten erreichen, dass entweder der Aufschub der Losprechung gar nicht nötig ist, oder doch, dass nach kurzem Aufschub die Losprechung ertheilt werden kann. Ein Rückfall in der bestimmten Zwischenzeit, welche für den Aufschub der Losprechung wäre ange sagt worden, würde traurig sein, aber nicht immer hindern, die Losprechung trotzdem zu ertheilen. Geschah der Rückfall erheblich seltener, als sonst; geschah er nach vorausgegangenem, mehrmaligem Kampf und Sieg: dann sporne man den Willen noch eifriger an, spreche aber von den Sünden los, falls nur der Sünder den absoluten Willen, nicht mehr zu sündigen, gefasst hat.

Lehrreich sind in dieser Beziehung die Beispiele der Heiligen in der Verwaltung des Bußsacramentes. Wir entnehmen zwei bekannte Beispiele dem Manuel des confesseurs von Gaume n. 336 und 338. In beiden Fällen handelte es sich um rückfällige Gewohnheits Sünder bezüglich der heiligen Tugend. Der hl. Bernhard stieß im Beichtgericht auf einen dieser Unglücklichen, der sich nicht einmal zu einem ernsten Willen, für immer der Sünde zu entshagen, aufraffen konnte. Da war ein sofortiges Losprechen ausgeschlossen. Der Heilige heißt den Betreffenden nach drei Tagen wieder zur Beicht zu kommen, und wenigstens diese drei Tage lang zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit sich der Sünde zu enthalten. Der Sünder hält Wort. Der Heilige trägt ihm auf, das Gleiche nochmals zu thun zu Ehren der seligsten Jungfrau. Der Sünder hatte schon Kraft und Muth gewonnen; er bringt's bis zu sechs Tagen, ohne wieder zu fallen. Zum drittenmale trägt der Heilige dasselbe auf, zu Ehren des hl. Schutzenengels, und stellt für's Ende dieser Probe die Losprechung in sichere Aussicht. Auch diese Probe wird bestanden, aber zugleich ist in dem sonst rückfälligen Sünder durch die Gnade Gottes der Wille so gefrästigt, dass er ernstlich verspricht, nicht nur für drei Tage, sondern für stets der Sünde Lebewohl zu sagen — er war geheilt. — Der hl. Philipp Neri behandelte einen ähnlichen Rückfälligen in etwas anderer Weise. Derselbe hatte die schmähliche Gewohnheit, fast alle Tage in die Sünde zu fallen. Er kommt zum hl. Philipp mit Reue über seine Sünde und verspricht Besserung. Der Heilige gibt ihm zur Buße kaum etwas anderes auf, als sofort wieder zur Beichte zu kommen, wenn sich von neuem eine Sünde ereignet haben sollte, ohne den zweiten Rückfall abzuwarten. Das Beichtkind gehorcht, wird stets mit derselben Buße entlassen und losgesprochen: — nach ein paar Monaten war die tief gewurzelte Gewohnheit ausgerottet; der unent haltsame Gewohnheits Sünder war

engelgleich an Reinheit geworden. Gerade bei solchen Sünden ist häufige, sehr häufige Zuflucht zum Sacrament der Buße ein fast nothwendiges Mittel; und da braucht man, wenn guter Wille vorhanden ist und Muß zum Kampfe, auch wegen öfterer Rückfälle die Losprechung nicht zu verweigern.

Rathlos kann vornehmlich dann der Beichtvater werden, wenn der Rückfall herrührt, zum Theil wenigstens herrührt von einer äußern, nicht gerade freiwilligen Gelegenheit.

Ist diese nicht freiwillige Gelegenheit eine absolut nothwendige, dann unterscheidet sich die Behandlungsweise des in der Gelegenheit öfters rückfälligen Sünder kaum von der Behandlungsweise dessen, der aus innerer Schwäche immer wieder in die alten Sünden fällt. Es ist nichts anders möglich, als die Anwendung geeigneter Heilmittel vorzuschreiben, diese Anwendung so lange einzuschärfen und nöthigenfalls zu verschärfen, bis wirksame Besserung erfolgt. Wird also dieser Vorschrift vom Beichtkind nicht die gehörige Folge geleistet, so ist die Befolgung mit Androhung der Absolutions-Verweigerung, beziehungsweise mit Ausführung dieser Drohung zu erzwingen.

Ist die Gelegenheit nicht zwar eine absolut nothwendige, sondern nur moralisch nothwendige, d. h. ihre Entfernung mit großen Schwierigkeiten verbunden; dann gerade ist es Sache der Klugheit, nach beiden Seiten hin es richtig zu bemessen: einerseits, wie lange man trotz Rückfalls, sich auf die Verordnung von Heilmitteln beschränken darf, welche die Gefahr aus einer nahen zu einer entfernten zu machen geeignet sind; andererseits, wann man schließlich die Hoffnung, auf diese Weise Besserung zu erzielen, muss fallen lassen, und, auch mit Auferlegung großer Opfer, die thathächliche Entfernung der Gelegenheit unter Verweigerung weiterer Losprechung zu fordern hat. Oben haben wir es als einen unsichern und täuschenden Maßstab bezeichnet, den Unterschied zwischen sogenannter nächster Gelegenheit und noch nicht nächster Gelegenheit durch ein Rechenerexempel festsetzen zu wollen: als ob man wohl von nächster Gelegenheit sprechen müsste, wenn jemand von zehnmalen, wo er in einer bestimmten Gelegenheit war, acht- oder neunmal gefallen sei, es aber noch nicht nächste Gelegenheit sei, wenn von den zehnmalen es fünf- oder sechsmal zur Sünde käme. Als allgemeiner Maßstab kann diese Berechnung allerdings nicht gelten; aber man kann ihn auch nicht für alle Fälle als Thorheit bezeichnen. Thorheit und Vermeissenheit wäre es wohl, das gestehen wir, sich noch freiwillig in eine solche Gelegenheit oder Gefahr zu begeben, in der man auch nur eben so oft gefallen, als nicht gefallen wäre. Freiwillig und ohne wichtigen Grund dies zu thun, wäre ein Auflöschken der nächsten Gelegenheit oder einer Gelegenheit, die der nächsten Gelegenheit gleichwertig ist, d. h. ein sündhaftes Auflöschken. Geschähe es aber aus wichtigen Gründen und unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln und Gebet: dann dürfte freilich ein wesentlicher Unterschied bestehen, ob man früher ebenso oft von Sünde

frei blieb, als fiel, oder ob es fast immer zum Falle kam. In der letztern Voraussicht müssten für die nochmalige Zulassung der Gefahr, trotz Anwendung geeigneter Schutzmittel, die Gründe so hochgradig sein, dass die Vermeidung der Gelegenheit einer moralischen Unmöglichkeit gleich käme; in der andern Voraussetzung dürften doch auch minder schwere Gründe genügen.

Was hier von einer nochmaligen Zulassung der Gefahr, also eigentlich von einer *occasio non in esse* gesagt wird, hat seine analoge Anwendung auch auf die *occasio in esse*. Hielte sich Fallen und Nicht-Fallen ungefähr das Gleichgewicht, dann braucht man augencheinlich nicht unter solchen Opfern des Beichtkindes von demselben das thatsfächliche Aufgeben der Gelegenheit zu fordern, als wenn es regelmäßig zum Fall in die Sünde kam; vielmehr hat man begründete Hoffnung, dass die sorgsamere Anwendung von Vorkehrungsmitteln oder Anwendung schärferer Mittel ohne thatsfächliches Aufgeben der Gelegenheit dieser ihre Gefahr benehmen könne. Hier die richtige Mitte einzuhalten, so dass man weder die Gefahr unterschätzt und zu lange noch gestatte, noch auch unter Forderung zu großer, kaum leistbarer Opfer die Gelegenheit thatsfächlich da beseitigen heiße, wo eine Befolgung des Befehls nicht zu erwarten ist und wo unter Belassung der Gelegenheit ihre Gefahr sehr abgeschwächt werden könnte: das kann nicht nach starrer Formel gelernt werden; das muss der Beichtvater von Fall zu Fall ermessen; dazu muss er, unter Misstrauung seiner bloß natürlichen Einsicht, sich durch demuthiges Gebet auch Licht und Leitung des heiligen Geistes erbitten.

Es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass Fälle sich ereignen, in welchem einerseits die Gegenwart des äusseren Anlasses (Sache oder Person) einen solchen gewaltigen Reiz ausübt, und andererseits der betreffende Gelegenheits Sünder erfahrungsmäig eine solche Schwäche und Willenslosigkeit bekundet, dass dem Beichtvater sich die Ueberzeugung aufdrängt, ein Aufrechtbleiben in der Gefahr werde dem Betreffenden schwerer fallen, als die ein- für allemal auszuführende, wenn auch mit schweren Opfern verbundene Trennung. Dann erfordert es das Amt des Beichtvaters, dass er das Beichtkind zu diesem Opfer bereit macht und daraufhin auf rasches Handeln dringe. Den subjectiven Reiz für den Sünder und dessen subjective Schwäche muss freilich der Beichtvater hier in Betracht ziehen; diese können über das sonst gewöhnliche Maß hinausgehen. Aber trotzdem muss, wo noch andere Hilfe und Hilfsmittel möglich sind, nicht das gefordert werden, was ein übermenschliches Opfer wäre, oder was nur dazu diente, den Sünder noch tiefer in die Sünden zu stürzen und der Verzweiflung zuzuführen.

Bei einer solchen nothwendigen Gelegenheit, sei sie nun absolut, oder nur moralisch, doch so weit nothwendig, dass man glaubt, sie vorläufig wenigstens belassen zu müssen, kann nun wohl die Pflicht des Beichtvaters dahin gehen, dass er bei beständigem Rück-

fall unter Umständen auch durch Aufschiebung der Losprechung den erforderlichen Eifer in Anwendung der geeigneten Hilfs- und Vorsichtsmittel erzwinge. Wie die Verweigerung oder den Aufschub der Losprechung für berechtigt halten, wäre Laxismus; ihn bei jedem Rückfall anwenden wollen, unleidliche Strenge.

V. Es sind wahrhaft goldene Worte, welche Leo XII. in seiner Encyklia Charitate Christi im Jubiläumsjahr 1825 niedergeschrieben hat, und wohl wert, öfters beherzigt zu werden, um bezüglich der Verweigerung oder des Aufschubes der Losprechung freilich nicht zu lax, aber auch ja nicht zu strenge zu handeln. „Der Beichtvater“, heißt es da, „muss vor Augen haben die Anweisungen des römischen Rituals: er sehe wohl zu, wann und wem die Losprechung zu ertheilen, zu verweigern oder aufzuschieben sei, damit er nicht diejenigen lospreche, die dieser Wohlthat unfähig sind; solche sind, die gar keine Zeichen von Reue geben, die Hass und Feindschaft nicht ablegen, fremdes Gut, obwohl sie können, nicht zurückgeben, die nächste Gelegenheit zur Sünde nicht meiden, noch sonst die Sünde aufgeben oder ihr Leben bessern wollen; oder solche, die öffentliches Aergernis gegeben haben, falls sie nicht öffentlich Genugthuung leisten und das Aergernis heben. Jeder sieht nun, wie weit diese Vorschriften von der Handlungsweise derjenigen abstehen, welche kaum eine schwerere Sünde gehört haben oder jemanden in vielfachen Sünden verwickelt antreffen, und schon sofort aussprechen, sie könnten nicht absolvieren. Gerade denen nämlich verweigern sie ihre Hilfe, deren Pflege vor allen von demjenigen übertragen ist, der da sagt: Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken. Und wie weit entfernen sich solche von jenen Vorschriften, welchen kaum jemals der bei der Gewissenserforschung aufgewandte Fleiß oder die vorliegenden Anzeichen von Reue und Leid genügen, um sich zur Ertheilung der Losprechung für berechtigt zu halten, und welche schließlich dann sicher gegangen zu sein meinen, wenn sie ihre Beichtkinder behufs Losprechung auf spätere Zeit vertrösten. Wenn irgendwo Mäßigung am Platze ist, dann ist's vornehmlich hier, damit weder eine zu große Leichtigkeit bei der Losprechung Leichtigkeit im Sündigen hervorrufe, noch zu große Schwierigkeit die Gemüther von der Beicht abwendig mache und der Verzweiflung entgegentreibe.“

Manche zwar stellen sich dem Beichtvater ganz ohne richtige Disposition, aber oftmals doch so, dass die Undisponierten disponiert werden können, wenn nur der Priester, mit der Barmherzigkeit Christi Jesu angethan, der gekommen ist, nicht die Gerechten, sondern die Sünder zu rufen, es versteht, sich nur etwas Mühe kosten zu lassen und geduldig und sanftmüthig das Beichtkind zu behandeln. Wenn er das nicht thut, dann muss man freilich sagen, dass er nicht besser disponiert zum Beichthören kommt, als die anderen zum Ablegen der Beicht. Für undisponiert nämlich sind nur jene zu halten,

nicht welche auch noch so schwere Sünden begangen haben, oder jahrelang von der Beicht entfernt blieben — denn des Herrn Barmherzigkeits-Erweise sind ohne Zahl und der Schatz seiner Güte ist unerschöpflich — noch auch solche, welche, weil ungebildet und schwefällig, sich selber nicht genug erforscht haben und ohne Hilfe des Beichtvaters nie zu einer genauen Gewissenserforschung kommen; sondern für undisponiert sind solche zu halten, welche trotz der nothwendigen, nicht zu beschwerlichen Ausfrage seitens des Beichtvaters, und trotz allen Fleiße, den er aufgewandt hat, sie zur Reue über die Sünden zu bringen, trotz seines inbrünstigen Gebetes zu Gott und allen Eifers, in dem seine Liebe sich erschöpft hat, dennoch dergestalt ohne Reue- schmerz und ohne Neußerzung der Buße bleiben, dass man vernünftigerweise urtheilen muss, sie entbehren selbst der Bußgesinnung, welche sie empfänglich mache, vermittelst des Sacramentes die Gnade Gottes aufzunehmen. Wie immer aber auch diejenigen beschaffen sein mögen, welche zum Beichtvater hinzutreten, so muss dieser vor allem sich hüten, dass nicht etwa aus seiner Schuld er veranlasse, dass jemand von ihm scheide voll Misstrauen auf Gottes Güte oder voll Abneigung gegen das Sacrament der Wiederversöhnung. Besteht also ein gerechter Grund, die Losspprechung aufzuschieben, dann muss der Beichtvater in möglichst schonender Weise die Betreffenden davon überzeugen, dass nur die Sorge für ihr Seelenheil und eigene Pflicht jene Maßregel nöthig gemacht hätten, und er muss sie aufs freundlichste zu bestimmten suchen, recht bald nach Erfüllung der auferlegten Forderungen zurückzukommen, um der Wohlthat der Losspprechung alsdann theilhaftig zu werden und sich des Besitzes der göttlichen Gnade dann freuen zu können.“

Besonders in unseren Tagen, die sich durch Abfall vom religiösen Eifer auszeichnen, ist doppelte Vorsicht vonnöthen, um nicht durch Härte und Strenge vom Beichtstuhl abzuschrecken. Ja, wo diese Schlaffheit und Lauheit herrschend geworden ist, hat der Beichtvater nicht so selten Grund, bei zweifelhaft bleibender Disposition, bei der er sonst und fürs gewöhnliche die Losspprechung aufzuschieben hätte, bedingungsweise die Losspprechung zu ertheilen. Der heilige Alfons billigt dies gerade bezüglich eines rückfälligen Beichtkindes für den Ausnahmefall, „dass man vernünftigerweise fürchten müsse, der Betreffende würde nicht wieder zur Beicht zurückkehren und dann ganz in seinen Sünden verkommen“ (S. Alph. Theol. mor. lib. 6 n. 432, IV). Da kann dann das paradox Scheinende sich ereignen, dass man sehr wohl einem weniger gut Disponierten die Absolution — freilich nur bedingungsweise — ertheilt, während man sie einem besser, aber doch auch noch zweifelhaft Disponierten eine zeitlang aufschiebt. Nur die begründete Furcht, es möge der Aufschub der Absolution den Betreffenden noch schlimmer machen, ist ja Grund, dieselbe sofort bedingungsweise zu ertheilen. Diese begründete Furcht fasst der Beichtvater aber vorzugsweise aus dem Mangel an reli-

giösem Eiser, also aus der recht dürtigen Disposition, die vielleicht noch eben ausreicht, beim geringsten Anprall einer ernstern Schwierigkeit aber zu Boden zu fallen droht. Wer hingegen in Sünden zwar verstrickt ist, auch jetzt noch nicht die sichere Bürgschaft genügender Festigkeit bietet oder noch nicht alle seine schwer verbindlichen Pflichten erfüllt hat, dabei aber soviel religiöse Kraft noch besitzt, dass ihm das Opfer einer nochmaligen Beicht nicht so schwer dünkt: bei dem darf man das schärfere, aber auch gründlicher heilende Mittel des Aufschubes der Losprechung unter den gegebenen Umständen schon anwenden.

Dass übrigens auch der heilige Alfons den Aufschub der Losprechung nicht für so viele Fälle befürwortet, erhellt aus seiner Lehre, dass, falls es sich nicht um Gelegenheitsünden handelt, welche um jeden Preis aus der Gelegenheit heraus müssen, selbst die rückfälligen Beichtfinder immer wieder von neuem absolviert werden könnten, wenn sie irgend ein sogenanntes „außergewöhnliches“ Neuzeichen an sich trügen.

Vielleicht hat es einige Leser befremdet, dass auf diese außergewöhnlichen Neuzeichen bisher nicht aufmerksam gemacht wurde. Es geschah dies nicht aus Verkennung der Bedeutsamkeit solcher Anzeichen, wenn sie wirklich eine außergewöhnliche Neue befunden; allein der Lehre über die außergewöhnlichen Neuzeichen legen wir darum nicht eine entscheidende Bedeutung bei, weil ihr Begriff und ihre Umgrenzung nicht scharf gegeben werden kann, und weil man ihnen eine ausschließliche Beweiskraft schwerlich zuzuerkennen vermag. Unseres Erachtens lässt sich die Lehre über Zeichen der Neue und ihre Beweiskraft in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Das gewöhnliche Zeichen von Neue besteht in der ersten Aussage und Versicherung des Bönitenten selbst. Diese Aussage ist fürs gewöhnliche genugsam beweiskräftig, nämlich solange nicht ein positiv triftiger Grund für die Unaufrichtigkeit oder Selbstdäuschung des betreffenden Beichtfindes vorliegt.

2. Häufiger Rückfall schwächt die Beweiskraft der bloßen Aussage des Bönitenten ab, wie schon oben gehagt und erklärt wurde. Wenn man auch nicht gleich bewusste Unaufrichtigkeit zu vermuthen berechtigt ist, so doch eine Selbstdäuschung bezüglich des erforderlichen absoluten Willens, in Zukunft nicht mehr zu sündigen. Es ist also zu sehen, ob jetzt wenigstens außer der bloßen Aussage sich etwas Greifbares entdecken lässt, welches der Beweiskraft jener Aussage zu Hilfe komme. Es sollte das etwas umso Greifbareres sein, je weniger man etwa verschiedener erichwerender Umstände wegen der bloßen Aussage und Versicherung des Bönitenten trauen kann.

3. Was da zu fordern und welche Zeichen die Aussage genügend kräftigen, das kann nicht als für alle Fälle gültig oder auch erforderlich aufgezählt werden. Da spielen soviel Umstände und subjective Einzelheiten hinein, dass das Urtheil dem jeweiligen klugen Ermessen des Beichtvaters anheimgestellt werden muss.

4. Anhaltspunkte zur Orientierung bieten freilich jene als „außergewöhnliche“ Nezeichen aufgeföhrten Vorcommnisse, wie sie der heilige Alfons von Liguori (lib. 6. n. 460), der heilige Leonardus a Portu St. Mauritiu u. a. anführen. (Vergleiche auch Lehmkühl, Theol. mor. II n. 427). Dass sie aber nicht ein für alle Fälle gütiges oder auch nur erforderliches Richtmaß bilden, geht genügend aus der Abschätzung hervor, welche der heilige Alfons den verschiedenen dieser Zeichen angedeihen lässt, indem er ihnen bald eine beweisende, bald eine nur beweisverstärkende mit mehr oder weniger Sicherheit beilegt.

Es könnten hier nun noch im Einzelnen die hauptsächlichen nächsten Gelegenheiten und die Behandlung der Gelegenheits- und Gewohnheitssünden nach diesen besonderen Arten von Gelegenheit besprochen werden. Doch das Wesentliche ist in der hier gegebenen allgemeinen Anweisung geschehen. Daher brechen wir, vorderhand wenigstens, ab mit einer kurzen Zusammenstellung als Endresultat der ganzen Ausführung:

1. Bei freiwilliger Gelegenheit in esse ist die Losprechung vor thatfächlich geschehener Entfernung eine übel angebrachte Milde: es sei denn, dass einerseits unter den gegebenen Umständen das Zurückkommen des Beichtkindes erheblich schwerer ist, als die wirkliche Entfernung der Gelegenheit, und dass andererseits das Beichtkind noch nicht in seinem Versprechen der Beseitigung den Beichtvater getäuscht hat.

2. Dasselbe gilt bezüglich der thatfächlich ins Werk zu setzenden Anwendung geeigneter Schutzmittel, wenn es sich um eine unfreiwillige Gelegenheit handelt, wenn in diesem Falle das Beichtkind schon das eine oder anderemal sein diesbezügliches Versprechen nicht gehalten hat: es gilt dies auch für die Gelegenheiten non in esse. Handelt es sich um die erstmalige Behandlung eines solchen, der sich in unfreiwilliger Gelegenheit befindet, dann kann man auf ernstliches Versprechen hin los sprechen.

3. Ist die Gelegenheit nicht zwar freiwillig, aber auch nicht gerade unabwendbar: so muss schließlich auch unter erheblichern Opfern auf die thatfächliche Trennung erkannt werden, wenn die Erfahrung gezeigt hat, dass entweder auf ernste Anwendung oder auf Wirksamkeit der anderen Mittel nicht zu rechnen ist.

4. Handelt es sich um den Rücfall in Sünden ohne äußere Gelegenheit, also aus subjectiver Schwachheit oder Leidenschaft: so ist vor allem auf Verordnung geeigneter Schutzmittel das Augenmerk zu richten. Falls der Pönitent dieselben in Anwendung bringt, so ist hier vor allem milde Behandlung am Platze; nicht Aufschub der Losprechung, sondern häufige, sehr häufige Beichte ist da das räthliche, vielleicht nothwendige Mittel. Fehlt es aber an Sorgfalt oder gutem Willen in Anwendung der vorgeschriebenen Mittel, dann ist auch hier zeitweise eine ernstere und strenge Behandlung am Platze.

5. Analog hat der Beichtvater zu verfahren bei den in nothwendigen Gelegenheiten sich befindenden Sündern, denen eine Entfernung der Gelegenheit einfach unmöglich ist.

6. Stets jedoch muss der Beichtvater seinerseits alles thun, damit das Beichtkind nicht muthlos oder gar verzweifelnd aus dem Beichtstuhle gehe, sondern voll Vertrauen auf Gottes Gnade und ermutigt zu christlichem Kampf gegen Versuchung und böse Gewohnheit. Daher erdrücke er auch nie einen Sünder mit Bußen, sondern bemesse dieselben nicht bloß nach dessen physischen Kräften und den Lebensverhältnissen, sondern auch nach dessen größerer oder geringerer geistigen Schwäche; er richte den guten aber schwachen Willen auf und stärke denselben allmählich; nicht aber ersticke oder breche er ihn.

## Monsignore Sebastian Kneipp als Seelsorger.

Geschildert von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums, Universitätsprofessor, erzb. geistl. Rath in München.

Das äußere Leben und die ärztliche Wirksamkeit des Monsignore oder — wie er gewöhnlich genannt wurde — des Herrn Prälaten Kneipp ist bereits von den verschiedensten Seiten theils in öffentlichen Vorträgen von ihm selbst, theils von anderen behandelt worden; weniger wurde bisher die seelsorgerliche Thätigkeit des Verstorbenen in Betracht gezogen und doch verdient auch diese die Aufmerksamkeit, weil im vorhinein zu erwarten ist, dass ein origineller Mann sein Talent nach mehreren Seiten hin zu verwerten sucht. Da Schreiber dieser Zeilen mehr als 42 Jahre zu Prälat Kneipp in freundschaftlicher Beziehung stand, so mögen einzelne Züge aus dem seelsorgerlichen Wirken des Verewigten hier angeführt werden.

Kneipp Sebastian war am 17. Mai 1821 zu Stefansried in der Pfarrei Ottobeuren geboren, begann im 21. Lebensjahr unter Beihilfe des Kaplans und späteren Lyceal-Professors und päpstlichen Prälaten Mathias Merkle die Studien; wurde nach zweijähriger Vorbereitung 1844/45 in das Gymnasium zu Dillingen aufgenommen, absolvierte theils zu Dillingen, theils zu München 1848/49 den philosophischen Curs und erhielt, nachdem er noch im ersten Jahre seiner theologischen Studien das Lyceum zu Dillingen frequentiert hatte, für die Jahre 1850/52 einen Freiplatz im Georgianum zu München. Nachdem er die theologischen Studien vollendet hatte, wurde er in der Domkirche zu Augsburg am 6. August 1852 zum Priester geweiht und von den Vorständen des Georgianums unter dem 17. August in folgender Weise qualifiziert: „Kneipp Sebastian besitzt sehr viele Fähigkeiten, vorzüglichen Fleiß, sehr viele Kenntnisse. Die Lücke in denselben datiert von der mangelhaften Vorbildung, indem Kneipp bereits an Alter sehr vorgerückt war, als er vom Webstuhl seines Vaters und den bäuerlichen Arbeiten, gemahnt durch einen unüberwindlichen Drang, den Studien sich zuwandte. Sein